

Neufassung von vier Zweckvereinbarungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13128

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.06.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Anpassung und Erweiterung von vier Zweckvereinbarungen mit regionalen Partner*innen
Inhalt	Neufassung von vier Zweckvereinbarungen zur Übertragung von hoheitlichen Aufgaben bezüglich der abwassertechnischen Entsorgung von Gebieten außerhalb der Landeshauptstadt München
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Neufassung der Zweckvereinbarungen entsprechend den Anlagen 1 - 4 zwischen der Landeshauptstadt München und den vier regionalen Partner*innen wird zugestimmt. 2. Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, die beiliegenden Zweckvereinbarungen zu unterzeichnen. 3. Die Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Zweckvereinbarungen zu beantragen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasserentsorgung - Zweckverband AmperVerband - Stadt Garching - Gemeinde Unterföhring - Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
Ortsangabe	-/-

Neufassung von vier Zweckvereinbarungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 13128

Anlagen

1. Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband AmperVerband
2. Zweckvereinbarung mit der Stadt Garching
3. Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Unterföhring
4. Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nachhaltiger Umweltschutz und die Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung sind richtungsweisend für die Münchner Stadtentwässerung (MSE). Zentrale Aufgaben des Eigenbetriebs sind die Ableitung und die Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie das Entsorgen von Klärschlamm. Diese Leistungen werden von der MSE auch für Kommunen im Münchner Umland erbracht. Das ist nicht nur zweckmäßig, um die hohe Wasserqualität der Isar zu fördern, sondern auch, um Größeneffekte zu generieren.

Vier regionale Partner*innen, die bereits auf Basis von Zweckvereinbarungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) diese Synergieeffekte nutzen (Zweckverband AmperVerband, Stadt Garching, Gemeinde Unterföhring sowie der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn), sind an die MSE mit der Bitte herangetreten, die bestehenden Zweckvereinbarungen anzupassen bzw. zu erweitern. In diesem Zuge sollen die zum Teil recht alten Zweckvereinbarungen auch an die mit den anderen regionalen Partner*innen bestehenden Zweckvereinbarungen angeglichen werden, damit eine formelle Gleichbehandlung der regionalen Partner*innen gegeben ist.

1. Zweckverband AmperVerband

Die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München (LHM) und dem AmperVerband vom 19. Dezember 2007 / 24. Juni 2008, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 15/2008, Seite 95, geändert durch Zweckvereinbarung vom 17. Dezember 2012 / 16. Mai 2013, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 241, regelt die delegierende Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AmperVerband für drei Flurstücke der LHM an der Straße Am Zillerhof.

Diese Grundstücke sind den einschlägigen Satzungen des Amperverbandes unterstellt und werden direkt über dessen Entwässerungseinrichtung abwassertechnisch entsorgt.

Der Amperverband ist mit der Bitte an die MSE herangetreten, im Gegenzug die Abwasserentsorgung für ein Anwesen des Amperverbandes an der Pfarrer-Thaurer-Straße in Gröbenzell zu übernehmen. Dieses Grundstück soll künftig den einschlägigen Satzungen der LHM unterstellt und direkt über die Entwässerungseinrichtung der MSE abwassertechnisch entsorgt werden. Seitens der MSE ist der Anschluss des zusätzlichen Grundstücks unkritisch und wird daher befürwortet.

Dafür soll eine neue, erweiterte Zweckvereinbarung (siehe Anlage 1) geschlossen werden. Die bisher gültige Zweckvereinbarung tritt anschließend außer Kraft.

Der Amperverband hat im Rahmen seiner Verbandsversammlung vom 11.12.2023 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der Verbandsvorsitzende hat diese am 22.12.2023 unterzeichnet.

2. Stadt Garching

Die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der LHM und der Stadt Garching vom 5. / 13. September 2000, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21/2000, Seite 127, regelt die delegierende Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die MSE für bestimmte Bereiche der Stadt Garching. Die in diesem Bereich liegenden Grundstücke sind den einschlägigen Satzungen der LHM unterstellt und werden direkt über die Entwässerungseinrichtung der MSE abwassertechnisch entsorgt.

Die Stadt Garching hat beantragt, die bestehende Zweckvereinbarung um wenige Grundstücke zu erweitern. Die zusätzlichen Grundstücke sollen künftig ebenfalls den einschlägigen Satzungen der LHM unterstellt und direkt über die Entwässerungseinrichtung der MSE abwassertechnisch entsorgt werden. Seitens der MSE ist der Anschluss der zusätzlichen Grundstücke unkritisch und wird daher befürwortet.

Dafür soll eine neue, erweiterte Zweckvereinbarung (siehe Anlage 2) geschlossen werden. Die bisher gültige Zweckvereinbarung tritt anschließend außer Kraft.

Die Stadt Garching hat im Rahmen der Sitzung des Werkausschusses vom 12.12.2023 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der erste Bürgermeister hat diese am 11.01.2024 unterzeichnet.

3. Gemeinde Unterföhring

Die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der LHM und der Gemeinde Unterföhring vom 15. / 24. November 1978, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1/1979, regelt die delegierende Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die MSE für bestimmte Bereiche der Gemeinde Unterföhring (insbesondere Ringstraße, Feringstraße und Apianstraße). Die im vorgenannten Gebiet liegenden Grundstücke sind den einschlägigen Satzungen der LHM unterstellt und werden direkt über die Entwässerungseinrichtung der MSE abwassertechnisch entsorgt.

Die Gemeinde Unterföhring ist mit der Bitte auf die MSE zugekommen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50/88 „Gebiet an der südlichen Gemeindegrenze, östlich der S-Bahnlinie bzw. des Bahnwegs“ ebenfalls die Abwasserbeseitigung zu übernehmen. Die MSE übernimmt künftig das Abwasser aus diesem Gebiet an der Stadtgrenze (Übergabestelle Musenbergstraße). Seitens der MSE wurde überprüft, ob das bestehende Kanalnetz die zusätzlich anfallende Abwassermenge aufnehmen kann. Das Ergebnis zeigt, dass das Kanalnetz ausreichend dimensioniert ist, daher ist der Anschluss des zusätzlichen Bereiches unkritisch und kann befürwortet werden.

Dafür soll eine neue, erweiterte Zweckvereinbarung (siehe Anlage 3) abgeschlossen werden. Für das Erweiterungsgebiet wird eine neue Regelung, analog zu der von der Vollversammlung des Stadtrates am 21.12.2022 beschlossenen Anpassung von elf Zweckvereinbarungen in der südlichen Region (siehe Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 07640), in die neue Zweckvereinbarung aufgenommen. Die bisher gültige Zweckvereinbarung tritt anschließend außer Kraft.

Die Gemeinde Unterföhring hat im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2024 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der erste Bürgermeister hat diese am 12.03.2024 unterzeichnet.

4. Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Die bestehende Zweckvereinbarung zwischen der LHM und dem Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn vom 7. August 2017 / 11. Januar 2018, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5/2018, Seite 39, regelt die delegierende Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die MSE für fünf Einzelgrundstücke (Zettelhof, Paulinihof, das Tierheim des Tierschutzvereins Freising e. V. und zwei WC-Anlagen / Parkplätze an der A9). Diese Grundstücke sind den einschlägigen Satzungen der LHM unterstellt und werden direkt über die Entwässerungseinrichtung der MSE abwassertechnisch entsorgt.

Die Auffangstation für Reptilien, München e. V. beabsichtigt, auf einem Grundstück nördlich des bestehenden Tierheims eine neue Reptilienauffangstation zu errichten. Die Abwasserentsorgung der geplanten Gebäude soll auch über die bestehende Entwässerungseinrichtung der MSE erfolgen. Dementsprechend muss das betroffene Grundstück ebenso den einschlägigen Satzungen der LHM unterstellt werden. Seitens der MSE ist der Anschluss des zusätzlichen Grundstücks unkritisch und wird daher befürwortet.

Dafür soll eine neue, erweiterte Zweckvereinbarung (siehe Anlage 4) geschlossen werden. Die bisher gültige Zweckvereinbarung tritt anschließend außer Kraft.

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn hat im Rahmen seiner Verbandsausschusssitzung vom 20.03.2024 der Zweckvereinbarung zugestimmt und der Verbandsvorsitzende hat diese anschließend unterzeichnet.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

6. Abstimmungen

Die beiliegenden Entwürfe der neuen Zweckvereinbarungen wurden zunächst mit den beteiligten regionalen Partner*innen (Zweckverband AmperVerband, Stadt Garching, Gemeinde Unterföhring sowie Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn) abgestimmt und anschließend der Regierung von Oberbayern zur Vorprüfung vorgelegt, ob diese den aufsichtlichen Anforderungen gerecht werden und eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Seitens der Regierung von Oberbayern wurden keine Bedenken vorgebracht.

Die Neufassungen der Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierung von Oberbayern. Sie sind deshalb nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebssatzung der Münchner Stadtentwässerung von der Vollversammlung des Stadtrates zu beschließen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Neufassung der Zweckvereinbarungen entsprechend den Anlagen 1 - 4 zwischen der Landeshauptstadt München und den vier regionalen Partner*innen wird zugestimmt.
2. Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, die beiliegenden Zweckvereinbarungen zu unterzeichnen.
3. Die Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung der Zweckvereinbarungen zu beantragen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
2. Bürgermeister

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I-3
An das Baureferat - RG 4, V, RZ
An MSE-1.WL, -2.WL, -R, -RC, -RR, -B, -Z, -4, -31
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-Z-GEP-KA

Am
Baureferat - RG 4
I. A.